

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufs- und Lieferbedingungen der RYWA GmbH & Co. KG**

### **§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich**

1.1. Für alle unsere geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte mit Unternehmern gemäß § 14 BGB, nachfolgend Kunde genannt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Abweichende entgegenstehende oder ergänzende oder Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil und hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen ausdrücklich schriftlich von uns zugestimmt werden.

1.3. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge und Leistungen über den Verkauf oder Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.4. Sofern von uns aufgrund vorvertraglicher oder vertraglicher Beziehungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärungen auf unserer Webseite „www.rywa.de“. Auf Wunsch können Sie die Datenschutzhinweise gesondert anfordern.

### **§ 2 Angebote und Preise**

2.1. Unsere Angebote sind hinsichtlich Mengen, Preise, Liefer- und Liefermöglichkeiten freibleibend.

2.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise einschließlich Verpackung ab Werk zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.3. Beim Versendungskauf versteht sich der Kaufpreis zzgl. der entstehenden Versandkosten und der Kosten der Verpackung für den Versand, sofern nicht ausdrücklich etwas schriftlich anderes vereinbart worden ist.

### **§ 3 Lieferung/Versand/Gefährübergang**

3.1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2. Teillieferungen sind zulässig sofern nicht ausschließlich etwas anderes vereinbart worden ist.

3.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen, die durch verspätete Lieferungen unsererseits rechtzeitig bestellter Betriebsmittel oder durch Fälle höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, hoheitlicher Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – verursacht werden, haben wir nicht zu vertreten und befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Verpflichtungen. Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges oder einer von uns zu vertretenen Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung, sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf uns selbst oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretender Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.

3.4. Bei Lieferung durch uns oder Versand durch Einschaltung eines Spediteurs hat der Kunde Bestimmungsort und Empfänger rechtzeitig vor Lieferung bzw. Versand korrekt anzugeben.

Der Kunde hat ferner dafür zu sorgen, dass die Entladestelle am Bestimmungsort so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und abladen können. Bei Lieferung oder Versand auf ein Lager oder Silo hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Lager bzw. Silo bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig sind. Stets gilt, dass der Kunde eine Entlade- bzw. Empfangsperson bei Lieferung oder Versand zu stellen hat, die zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lageplatzes oder Lieferortes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und Entladung bereit und bevollmächtigt ist. Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist.

3.5. Bei einem vereinbarten Streckengeschäft, wonach der Kunde uns zur Lieferung oder zum Versand direkt an den Endkunden oder sonstigen Dritten anweist, ist der Erfolgsort beim Endkunden oder sonstigen benannten Dritten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine bevollmächtigte Person zum Empfang, zur Prüfung und Bestätigung der Ware zum Lieferzeitpunkt am Erfolgsort zugegen ist.

3.6. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine der Pflichten nach Ziffer 3.4. oder 3.5., so sind wir berechtigt, die Auslieferung oder den Versand zu

unterlassen oder zu stoppen. Der Kunde hat sämtliche Schadenersatzansprüche aus dem erfolglosen Lieferversuch zu tragen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

3.7. Unsere Lieferung oder der durch Dritte durchgeführte Versand (Spediteur) erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Kunden.

3.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonstigen Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Lieferung frei Empfangsstation des Kunden vereinbart ist.

Bei Lieferung durch uns geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald das Fahrzeug den Bestimmungsort erreicht und die Ware der Empfangsperson übergeben worden ist.

3.9. Gefahrübergang liegt spätestens vor, sobald sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

3.10. Mehrwegpaletten sind an das Werk Warendorf kostenfrei zurückzuführen. Ist der Kunde im Verzug mit der Rückgabe werden ihm die Kosten der Mehrwegpalette in Rechnung gestellt.

3.11. Tritt während des Transportes ein Transportschaden an der Ware auf und wird die im Frachtbrief/Lieferschein aufgeführte Ware nicht vollständig geliefert, so hat sich der Warenempfänger durch den Auslieferer sofort auf dem Frachtbrief/Lieferschein den Schaden detailliert vermerken und mit der Unterschrift bestätigen zu lassen. Der Frachtbrief/Lieferschein mit Schadensvermerk ist, sofern wir zur Geltendmachung der Ersatzansprüche verpflichtet sind, an uns zu übergeben. Zur klageweisen Durchführung der Ansprüche sind wir nicht verpflichtet, jedoch verpflichten wir uns für diesen Fall zu sämtlichen zumutbaren Maßnahmen, um dem Kunden die klageweise Durchsetzung seiner Ansprüche zu ermöglichen. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und schriftlicher Vereinbarung.

3.12. Nicht angenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden in unserem Werk in Warendorf.

### **§ 4 Abholung**

4.1. Die Abholung ist, wenn nicht bereits ausdrücklich ein genauer Termin vereinbart, mindestens 3 Werktage vor Abholung anzukündigen.

4.2. Im Falle der Abholung durch den Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die technische Ausstattung der Fahrzeuge so beschaffen ist, dass mit unseren Verladegeräten ordnungsgemäß und gefahrlos beladen werden kann. Im Zweifel hat der Kunde sich über die Gegebenheiten und Ladegeräte bei uns vorab zu erkundigen.

4.3 Die Abholung hat durch sachkundiges Personal des Kunden zu erfolgen und der Fahrer ist ermächtigt, auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Ware zu bestätigen.

4.4 Der Kunde hat für eine ordnungsgemäße und sämtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, diesbezüglichen Vorschriften genügende Sicherung der Ladung zu sorgen. Trotz der Verladung durch den Kunden können wir als Verloader verantwortlich gemacht werden. Uns steht es daher zu, die Ladungssicherheit zu prüfen, bei Zweifeln an der Ladungssicherheit die Verladung zu verhindern bzw. zu stoppen und sofern die Verladung bereits erfolgt ist, dass Fahrzeug an der Ausfahrt zu hindern.

4.5. Bei Abholung geht die Gefahr mit Verlassen der Ware von unserem Silo, Lager oder Verladegerät auf den Kunden über.

4.6. Gefahrübergang liegt spätestens vor, sobald sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

5.1. Die Rechnungserstellung erfolgt mit Lieferung oder Abholung. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, innerhalb von acht Tagen mit 2 % Skonto oder bei Vorkasse mit 3 % Skonto. Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, können wir abweichend von vereinbarten Zahlungsbedingungen nach unserer Wahl Vorauszahlung oder

Sicherheitsleistung verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen.

5.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

6.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises sowie der Begleichung früherer Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).

6.2. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware ausschließlich im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vermischen, zu verbinden oder weiter zu veräußern, sofern die nachfolgenden Sicherungsrechte wirksam begründet werden.

6.3. Be- oder Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete oder vermischte Ware gilt als Vorbehaltsware. Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des offenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

6.4. Forderungen aus einer Weiterveräußerung an Dritte oder aus Be- oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Bei Übersicherung um mehr als 10 % erfolgt durch uns entsprechende teilweise Freigabe.

6.5. Wird die Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten und erwirbt der Kunde hierfür Forderungen durch seine Leistungen, so tritt er bereits jetzt seine unbestrittenen Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6.6. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Vertragspflichten uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder in anderer Weise eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Situation eintritt.

6.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

6.8. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der Kunde weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen.

6.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf dessen Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## **§ 7 Verarbeitungsanleitungen, Verbrauchsangaben und Beratung**

7.1. Merkblätter, Produktdatenblätter, technische Informationen, bauaufsichtliche Zulassungen, Hersteller- und Lieferverzeichnisse, Kataloge oder sonstige Schriften und ähnliche Warenbeschreibungen stellen beim Kunden und Endabnehmer eine Hilfe bei der Verarbeitung unserer Erzeugnisse dar. Sie werden jeweils nach unserem besten Wissen aufgrund der von uns gemachten Erfahrungen und Versuche gegeben und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Erzeugnisse auf ihre Eignung und beabsichtigte Verfahren und Zwecke. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar.

7.2. Unsere Verarbeitungsanleitungen sind Empfehlungen, die auf Versuchen und praktischen Erfahrungen beruhen. Sie können jedoch nur Allgemeinhinweise ohne Eigenschaftszusicherung darstellen, da wir keinen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und die Ausführungen der Arbeiten sowie ihrer Anwendungsgebiete haben. Nur auf Anfrage können schriftliche Verarbeitungsempfehlungen für den Einzelfall, wenn vereinbart, verbindlich werden.

7.3 Verbrauchsangaben in Verarbeitungsanleitungen und technischen Informationen stellen mittlere Erfahrungswerte dar. Bei Mehr- oder Minderverbrauch können keine Rechte oder Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden.

7.4 Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.

## **§ 8 Mängelrüge und Mängelhaftung**

8.1. Unsere Produkte entsprechen dem Stand der Technik. Werden jedoch unsere Verarbeitungsanleitungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten durch den Kunden vorgenommen oder Material verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Haftung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass keine der genannten Umstände den Mangel herbeigeführt hat.

8.2. Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bzw. bei Abholung am Werk auf Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung und auf Mängel sorgfältig durch den Kunden oder seines Empfangsbevollmächtigten zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware sind uns unbeschadet gesetzlicher Rügefrist spätestens innerhalb von zwei Werktagen ab Empfang der Sendung schriftlich unter Angabe des Liefertages, der Chargennummer und der Art des Mangels anzuzeigen. Entsprechendes gilt für nicht offensichtliche Mängel ab deren Entdeckung. Bei einer verspäteten Anzeige entfällt jegliche Haftung.

Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind zusammen mit der Mängelrüge in geeigneter Weise nachzuweisen. Hierzu gehört insbesondere, dass uns eine repräsentative Probenmenge der beanstandeten Ware mit Angabe der Chargennummer unverzüglich zugesandt wird, die uns eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandungen ermöglicht. Die Probenahme muss nach den einschlägigen Vorschriften und Normen erfolgen. Wir behalten uns vor, an der Probenahme teilzunehmen.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung entfällt jede Haftung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Verletzung der Verpflichtung unserer Überprüfung der Schadensursache weder behindert noch erschwert.

8.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Verarbeitung einer mangelhaften Lieferung unterbleibt.

8.4. Im Rahmen der Gewährleistung werden wir nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung).

8.5. Für technische Änderungen, z. B. Farbabweichungen, übernehmen wir keine Haftung. Gleiches gilt für die in unseren Verarbeitungsanleitungen angegebenen Verbrauchsangaben, da diese lediglich mittlere Erfahrungswerte darstellen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Endabnehmer vor Weiterverkauf hierüber ausreichend unterrichtet wird.

8.6. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden und Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz haften wir nur, wenn wir für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit-)verantwortlich sind. Dies gilt entsprechend für unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei Körper- und Gesundheitsbeschädigungen gilt leichte Fahrlässigkeit.

8.7. Gewährleistungsansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.8. Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§§ 439, 445a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Kunde pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Macht der Kunde Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich uns gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner umgesetzt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Uns bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nach unserer Wahl Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

9.3. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags, der dann sinngemäß zu ergänzen ist.

Gültig ab April 2019

Geschäftsführer Lutz Trüschler, Alfred Trüschler

Registergericht: Amtsgericht Münster

Handelsregister: HRA 6827